

Stadt Friedrichsthal

L 5.05.01 Quierschieder Kopf
(Waldungen zwischen Bildstock und Quierschied)

Stadt Sulzbach

L 5.06.01 Waldgebiet zwischen Schnappach und Elversberg mit Ruhbachtal

L 5.06.02 Waldgebiet Schnappach
(Feld-, Wald- und Wiesenteil Schnappach)

L 5.06.03 Waldgebiet Rückersloch

Stadt Völklingen

L 5.07.01 Stadtwald Völklingen
(Köllertal zwischen Völklingen und Püttlingen)

L 5.07.02 Gebiet Weierwiese

L 5.07.03 Gebiet Schloßstraße-Hammerstraße

L 5.07.04 Gebiet Hahnenkopf-Rehbruch

L 5.07.05 Gebiet Hirzeck

L 5.07.06 Der Warndt
(Teilbereich Ludweiler-Lauterbach)

Stadt Saarbrücken

L 5.08.01 Staatsforst Saarbrücken
(Köllertaler Wald – Teilbereich Saarbrücken, Staatsforst Saarbrücken – Staatsforst Völklingen – St. Johanner Stadtwald, Netzbachtal)

L 5.08.02 St. Johanner Stadtwald
(St. Johanner Stadtwald mit Wildpark und Schwarzenberg, Staatsforst im Norden der Stadt Saarbrücken, In der Gehlwies – Klaffenhügel – Rückersloch, In der Fröhn – Scheidt)

L 5.08.03 Grumbachtal

L 5.08.04 Wisch- und Wogbachtal

L 5.08.05 Gehlenbachtal

L 5.08.06 Aschbachtal

L 5.08.07 Alt-Saarbrücker Stadtwald

L 5.08.08 Deutschmühlenweiher mit Mockental, Ehrental und Glockenwäldchen

L 5.08.09 Kaninchenberg

L 5.08.10 Nußberg

L 5.08.11 Winterberg

L 5.08.12 Halberg

L 5.08.13 Talzug des Dienstadterweiher

L 5.08.14 Drahtzugweiher und das Habsterwiesental

L 5.08.15 Tabakmühlental – Oberster Weiher –

L 5.08.16 Stiftswald St. Arnual

L 5.08.17 Gemeindewald Fechingen – Gebberg

L 5.08.18 Gemeindewäldchen Güdigen
(Parz. Nr. 93/28 in Flur 14, Gemarkung Güdigen)

L 5.08.19 Honigsack – Heckenstück
(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)

L 5.08.20 Birzberg – Meerwald
(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)

L 5.08.21 Auberg
(Teilbereich Gemeindewald Kleinblittersdorf)

Gemeinde Großrosseln

L 5.09.01 Der Warndt
(Teilbereich Großrosseln, Emmersweiler, Naßweiler, Karlsbrunn, Dorf im Warndt)

Gemeinde Kleinblittersdorf

L 5.10.01 Ransbacher Berg
(Gemeindewald Fechingen)

L 5.10.02 Gemeindewald Kleinblittersdorf

L 5.10.03 Vogelschutzgehölz Auersmacher
– Tierschutzgebiet –

L 5.10.04 Gemeindewald Auersmacher
– Bliesbogen –

§ 3

(1) Die Landschaftsschutzgebiete sind, wie nachstehend aufgeführt, für jede Stadt und Gemeinde des Stadtverbandes getrennt in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen.

H Heusweiler

L 5.01.01 7066 – H 14, 6864 – H 20, 7064 – H 21, 7264 – H 22;

P Püttlingen

L 5.02.01 6662 – P 6, 6260 – P 7, 6460 – P 8, 6660 – P 9, 6258 – P 10, 6458 – P 11, 6658 – P 12;

R Riegelsberg

L 5.03.01 6864 – R 5, 7064 R 6, 6662 – R 7, 6862 – R 8, 7062 – R 9, 6660 – R 10, 6860 – R 11;

Q Quierschied

L 5.04.01 7266 – Q 4, 7466 – Q 5, 7264 – Q 7, 7464 – Q 8, 7262 – Q 10, 7462 – Q 11;

L 5.04.02 7666 – Q 6, 7664 – Q 9;

F Friedrichsthal

L 5.05.01 7666 – F 2, 7664 – F 5;

S Sulzbach

L 5.06.01 7864 – S 3, 8064 – S 4, 7862 – S 7, 8062 – S 8;

- L 5.06.02 7862 -- S 7, 8062 -- S 8;
L 5.06.03 7660 -- S 9, 7860 -- S 10, 7658 -- S 11;

V Völklingen

- L 5.07.01 6260 -- V 2, 6258 -- V 5, 6458 -- V 6,
6256 -- V 10;
L 5.07.02 5854 -- V 16, 6054 -- V 17;
L 5.07.03 6054 -- V 17;
L 5.07.04 5854 -- V 16;
L 5.07.05 6054 -- V 17;
L 5.07.06 5254 -- V 13, 5454 -- V 14, 5654 -- V 15,
5854 -- V 16, 5252 -- V 20, 5452 -- V 21,
5652 -- V 22, 5852 -- V 23, 6052 -- V 24,
5256 -- V 25, 5450 -- V 26, 5650 -- V 27,
5850 -- V 28, 5248 -- V 29, 5448 -- V 30,
5648 -- V 31;

SB Saarbrücken

- L 5.08.01 7064 -- SB 1, 7264 -- SB 2, 6862 -- SB 3,
7062 -- SB 4, 7262 -- SB 5, 6680 -- SB 8,
6860 -- SB 9, 7060 -- SB 10, 7260 -- SB 11,
7460 -- SB 12, 6458 -- SB 14, 6658 -- SB 15,
6858 -- SB 16, 7058 -- SB 17, 7258 -- SB 18,
6656 -- SB 24, 6856 -- SB 25, 7056 -- SB 26,
7256 -- SB 27;
L 5.08.02 7660 -- SB 13, 7258 -- SB 18, 7458 -- SB 19,
7658 -- SB 20, 7256 -- SB 27, 7456 -- SB 28,
7656 -- SB 29, 7454 -- SB 40;
L 5.08.03 7858 -- SB 21, 7856 -- SB 30, 7654 -- SB 41,
7854 -- SB 42;
L 5.08.04 8058 -- SB 22, 7856 -- SB 30, 8056 -- SB 31,
8256 -- SB 32, 7854 -- SB 42, 8054 -- SB 43,
8254 -- SB 44, 7652 -- SB 53, 7852 -- SB 54,
8052 -- SB 55;
L 5.08.05 6456 -- SB 23; 6454 -- SB 35;
L 5.08.06 6656 -- SB 24, 6654 -- SB 36;
L 5.08.07 6854 -- SB 36, 6854 -- SB 37, 7054 -- SB 38,
6852 -- SB 49;
L 5.08.08 6854 -- SB 37, 7054 -- SB 38;
L 5.08.09 7454 -- SB 40;
L 5.08.10 7254 -- SB 39;
L 5.08.11 7254 -- SB 39, 7252 -- SB 51;
L 5.08.12 7454 -- SB 40, 7452 -- SB 52;
L 5.08.13 6854 -- SB 37, 6852 -- SB 49, 7052 -- SB 50;
L 5.08.14 6852 -- SB 49, 7052 -- SB 50;
L 5.08.15 7052 -- SB 50, 7252 -- SB 51;
L 5.08.16 7052 -- SB 50, 7252 -- SB 51, 7452 -- SB 52,
7250 -- SB 57, 7450 -- SB 58;
L 5.08.17 7852 -- SB 54, 7850 -- SB 60;
L 5.08.18 7450 -- SB 58;
L 5.08.19 7650 -- SB 59, 7850 -- SB 60, 7648 -- SB 63,
7848 -- SB 64;
L 5.08.20 7650 -- SB 59, 7648 -- SB 63, 7848 -- SB 64;
L 5.08.21 7648 -- SB 63;

G Großrosseln

- L 5.09.01 5852 -- G 1, 6052 -- G 2, 5650 -- G 3,
5850 -- G 4, 6050 -- G 5, 6250 -- G 6,
5648 -- G 7, 5848 -- G 8, 6048 -- G 9,
6248 -- G 10, 5846 -- G 11, 6046 -- G 12;

K Kleinblittersdorf

- L 5.10.01 7848 -- K 3;
L 5.10.02 7648 -- K 2, 7646 -- K 7, 7846 -- K 8;
L 5.10.03 7646 -- K 7, 7846 -- K 8;
L 5.10.04 7646 -- K 7, 7846 -- K 8, 8046 -- K 9,
7844 -- K 11, 7842 -- K 13.

(2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer für den Stadtverband und jede Stadt und Gemeinde getrennt gefertigten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 zu ersehen.

Diese Karten geben nur einen Gesamtüberblick und ersetzen die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000 nicht.

(3) Die aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 werden als Anlagen dazu veröffentlicht.

Die amtlichen Karten sind bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt – Untere Naturschutzbehörde – Saarbrücken und bei dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde – in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 4

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete werden wie folgt beschrieben:

01 Heusweiler

- L 5.01.01 Köllertaler Wald mit Bietschieder-
und Rödelbachtal
(Teilbereich Heusweiler)
Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Waldspitze südöstlich des Friedhofes in Holz.
Im Osten: Die Waldgrenze in südöstlicher Richtung bis zur Südostseite der Landstraße I. Ordnung 128, die Südostseite der Landstraße I. Ordnung 128, ca. 100 m nordostwärts bis zum Feldwirtschaftsweg, dieser Weg südostwärts bis zur Gemeindegrenze Heusweiler/Saarbrücken;
Im Süden und Westen: Die Gemeindegrenzen Heusweiler/Saarbrücken bzw. Heusweiler/Riegelsberg bis zur Nordwestecke der Parzelle 105/1 (Gemarkung Bietschied, Flur 1);
Im Norden: Die Nordseite der Parzelle 105/1, die Ostseite des in südöstlicher Richtung verlaufenden Grabens bzw. die östliche Grenze des vorgelagerten Baum- und Strauchbewuchses bis zum rechtwinkligen Knickpunkt, die in nordöst-

- Saarbrücken – Landkreis St. Ingbert) in südlicher Richtung bis zur Gebietsgrenze Landeshauptstadt Saarbrücken – Gemeinde Kleinblittersdorf;
- Im Süden: Der Verlauf der Gebietsgrenze Landeshauptstadt Saarbrücken – Gemeinde Kleinblittersdorf in nordwestlicher bzw. südwestlicher Richtung bis zur Landstraße I. Ordnung 105 (Bliesransbacher Straße);
- Im Westen: Die nordöstliche, nördliche und östliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 105 (Bliesransbacher Straße) in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.
- 08 Saarbrücken**
- L 5.08.20 Birzberg – Meerwald
(Teilbereich Gemeindewald Fechingen und Meerwald Bübingen)
Die Grenze wird wie folgt beschrieben:
- Im Norden: Vom topographischen Höhenpunkt 293.2 beim Gewann „Auf Hesslingerrohr“ ausgehend die südöstliche bzw. südliche Begrenzung des Feldwirtschaftsweges III A und der „Römerbergstraße“ in nördlicher bzw. östlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 259.8 beim Gewann „Unter'm neuen Weg“, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung in teils südlicher, teils östlicher bzw. südöstlicher Richtung über den Höhenpunkt 232.2 beim Gewann „In Tiefenbach“ in Flur 12 der Gemarkung Fechingen bis zur Landstraße I. Ordnung 105 (Bliesransbacher Straße);
- Im Osten: Die nordwestliche, westliche und südwestliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 105 (Bliesransbacher Straße) in südwestlicher bzw. südöstlicher Richtung bis zum topographischen Höhenpunkt 337.2 beim „Wintringer Hof“;
- Im Süden: Der katasteramtliche Verlauf der Begrenzung des Areals „Wintringer Hof“ bzw. der natürliche Waldrand in nordwestlicher bzw. südwestlicher Richtung über die Höhenpunkte 333.6 und 334.7 beim „Wintringer Hof“ bis zur Landstraße II. Ordnung 254 (Wintringer Straße), die nördliche Begrenzung der Landstraße II. Ordnung 254 in westlicher Richtung über den Top. Höhenpunkt 343.3 beim „Kappelberg“, der Verlauf der katasteramtlichen Randparzellierung der Gewanne „Auf dem Hinterwald“, „In den untersten Rödern“, „Hinter den Rödern“ und „Bei den Espen“ (teilweise auch Waldgrenze) in nordwestlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 281.8 an der „Bliesransbacher Straße“;
- Im Westen: Der Verlauf der Drahtseilbahn ca. 25 m parallel der 65-kV-Leitung in nordöstlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 290.4 beim Gewann „Auf'm Ziegelofen“, der Verlauf der Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes für die Erweiterung der Erschließung des Geländes „In den Ellern“ (ausgegliederte Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet III/50 durch Verordnung vom 24. Mai 1974, veröffentlicht im Amtsbl. des Saarlandes Nr. 27 vom 11. Juni 1974), der Verlauf des Feldwirtschaftsweges in nördlicher Richtung bis zur katasteramtlichen Parzellierung der Gewann „Hinterm Kalkofen“, der katasteramtliche Grenzverlauf der Feldparzellierung „Hinterm Kalkofen“ in nördlicher bzw. westlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 289.0 beim Gewann „Hetschallment“, der Verlauf des Feldwirtschaftsweges beim Gewann „Hetschallment“ in nordöstlicher Richtung über den Höhenpunkt 293.8 bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.
- 08 Saarbrücken**
- L 5.08.21 Auberg
(Teilbereich Gemeindewald Kleinblittersdorf)
Die Grenze wird wie folgt beschrieben:
- Im Norden: Die südöstliche Begrenzung der Landstraße II. Ordnung 254 (Wintringer Straße) in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Forstweges „II B – Dragonerweg“;
- Im Osten: Der Verlauf der katasteramtlichen Begrenzung der Feldlage „Pfarr-Wittum“ und „Am Auberg“ in Flur 13 der Gemarkung Kleinblittersdorf in südöstlicher Richtung bis zur Gebietsgrenze Landeshauptstadt Saarbrücken – Gemeinde Kleinblittersdorf = Höhenpunkt 302.2;
- Im Süden und Westen: Der Verlauf der Gebietsgrenze der Landeshauptstadt Saarbrücken – Gemeinde Kleinblittersdorf bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.
- 09 Großrosseln**
- L 5.09.01
- Der Warndt
(Teilbereich Großrosseln, Emmersweiler, Naßweiler, Karlsbrunn, Dorf im Warndt)
Ausgangspunkt der Beschreibung ist im Norden ca. 125 m westlich der Landstraße I. Ordnung 164 (Ludweilerstraße) und in ca. 25 m Abstand von der Landstraße II. Ordnung 278 (Warndtstraße) die Gemeindegrenze zwischen Völklingen-Ludweiler und Großrosseln.
- Im Nordosten: Durch den Waldrand in südlicher Richtung bis zum Fußweg in Verlän-

gerung der Waldstraße, den Fußweg in nordöstliche Richtung bis zur Waldstraße, die hinteren Grenzen der Bebauung an der Ludweilerstraße in südöstliche Richtung bis zur Straße zum Meisenhübel, die hintere Grenze der Bebauung der Straßen zum Meisenhübel und der Schillerstraße in südliche Richtung, die hintere Begrenzung der Bebauung der Straße „Zur Nachtweide“, die äußere Begrenzung des Geländes der Sportanlage Großrosseln (Waldrand) bis zur Zufahrtsstraße zur Sportanlage, die Südseite der Zufahrtsstraße zum Sportplatz Großrosseln, die hinteren Grenzen der Bebauung der Straßen „Zur Nachtweide“, Tannenweg und Kohlwaldstraße, den Waldrand nach Süden und Südwesten bis zum Höhenpunkt 252.5 an der Gemeindegrenze zwischen Großrosseln und Dorf im Warndt, die Gemeindegrenze in südlicher Richtung bis zur Karlsbrunner Straße (Höhenpunkt 272.4), die Zufahrtsstraße zur Schachtanlage „St. Charles“ nach Süden bis zur Begrenzung der Schachtanlage (Höhenpunkt 279.3), die Begrenzung der Schachtanlage in östlicher Richtung zum Höhenpunkt 273.9, den Waldrand nach Nordosten bis zur Emmersweilerstraße, die Emmersweilerstraße, später die Rosseler Straße bis in Höhe der Unterführung am Bahnkörper der Grubenbahn Karlsbrunn, den Fußweg bis zur Grubenbahn;

Im Südosten:

Durch den Bahnkörper in südliche und westliche Richtung bis zu einem Fußweg am Ende der Bebauung an der St. Nikolauser Straße (Höhenpunkt 220.7), den Fußweg in südliche Richtung zur St. Nikolauser Straße (Höhenpunkt 201.9), die St. Nikolauser Straße in östliche Richtung bis zu den rückwärtigen Grenzen der Bebauung, den Waldrand entlang der Bebauung, die westliche Begrenzung des Sportplatzes Emmersweiler, den Waldrand – nordwestliche Parzellengrenze im Gewann „Bei der Grundkaul“ bis zu einem Fußweg (Höhenpunkt 220.2), den Fußweg in südöstlicher Richtung bis zur nordwestlichen Begrenzung des Industriegeländes Naßweiler (Höhenpunkt 236.32), die nordwestliche und südwestliche Begrenzung des Industriegebietes Naßweiler zur Kirchstraße, die Kirchstraße in südliche und die Naßweilerstraße in westliche Richtung bis zur vorhandenen Gemeindegrenze zwischen St. Nikolaus und Emmersweiler, die Gemeindegrenze und die Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes „Auf den Rödern“ zu einem Fußweg, den Fußweg bis zur Emmersweilerstraße (Höhenpunkt 206.5), die Emmersweilerstraße in westliche Richtung bis zu den östlichen Parzellengrenzen im Gewann „Im Neugelände“, die o. a. Parzellengrenze bis zum

Höhenpunkt 248, den Waldrand von Höhenpunkt 248 in westliche Richtung zum Höhenpunkt 268.1, den Waldrand in südliche Richtung bis zur Karlsbrunner Straße (Höhenpunkt 233.3), die Karlsbrunner Straße ca. 100 m in westliche Richtung (Höhenpunkt 225), die westliche Parzellengrenze der Bebauung der Straße Mühlenweg, den Mühlenweg in westliche Richtung zum bestehenden Waldrand, den Waldrand bis zur alten Gemeindegrenze zwischen Karlsbrunn und St. Nikolaus, die Gemeindegrenze zum Sportplatz St. Nikolaus, die westliche und südliche Begrenzung der Sportanlage, erneut die o. a. Gemeindegrenze bis zu einem Fußweg (Höhenpunkt 267.0), den Waldrand entlang der Feldlage „Oberste Birken“ bis zu einem Fußweg (Höhenpunkt 234.7), den Fußweg zur Staatsgrenze Bundesrepublik Deutschland und Republik Frankreich;

Im Süden:

Durch die Staatsgrenze in westliche Richtung bis zur Gemeindegrenze zwischen Völklingen-Lauterbach und Großrosseln-Karlsbrunn;

Im Südwesten und Nordwesten:

Durch die Gemeindegrenze zwischen Völklingen-Lauterbach und Karlsbrunn-Völklingen-Ludweiler und Dorf im Warndt zur Ziegeleistraße (Höhenpunkt 285.8), die Ziegeleistraße in südliche Richtung bis zum Anfang der parzellierten unbebauten Ortslage, die westlichen Parzellengrenzen an der Ziegeleistraße bis zum Höhenpunkt 274.2, den Waldrand in westliche, südliche und östliche Richtung bis zur westlichen Begrenzung der Bebauung an der Straße „Zur Friedenseiche“, diese Grenze nach Süden bis zur Schachtstraße, die Schachtstraße nach Süden und die Ludweilerstraße nach Westen bis zum Höhenpunkt 269.5, den Waldrand entlang dem Waldwirtschaftsweg (Hessischer Weg), den Waldrand entlang der parzellierten und landwirtschaftlich genutzten Fläche „Im Warnetswald“ bis zum Höhenpunkt 274.3, erneut durch den Waldwirtschaftsweg in westliche Richtung zum Kreuzungspunkt mit einem Fußweg (Höhenpunkt 274.9), den Fußweg – Waldrand – in südöstliche Richtung zum Höhenpunkt 284.4, den Weg „Im Warnetswald“ nach Osten bis zu einem nach Südosten abzweigenden Fußweg, den Fußweg und die Parzellengrenzen Nr. 160, 155-156 bis zu einem Fußweg, den Fußweg (Verlängerung der Schulstraße) und die Parzellengrenze 268, die südliche Planbereichsgrenze des Neubaugebietes Karlsbrunn „Wiesental“ bis zum Sportplatz Karlsbrunn, die nördliche Begrenzung des Sportplatzes, die Grenzen der Plangeltungsbereiche der Neubaugelände „Forstwiese 4. Bauabschnitt“, „Forstwiese

3. Bauabschnitt“ den Waldrand in südliche Richtung bis zum Spitteler Weg, den Spitteler Weg nach Osten, danach durch die bestehende Waldgrenze in südliche Richtung bis zum Waldweg „Am Steingraben“, den Waldweg nach Norden zum Wiesen-
 gelände „In den Bruchwiesen“, die hintere Grenze der Bebauung an der Friedhofstraße, die östliche Seite der Hauptstraße, die Südseite der St. Nikolauser Straße bis zum Ende der Bebauung, den Waldrand bis zur Gemeindegrenze zwischen Karlsbrunn und St. Nikolaus, die Gemeindegrenze in nördlicher Richtung bis zur Schachtstraße, die Schachtstraße bis zum Friedhof, die Begrenzung des Friedhofes nach Osten und Norden, den Waldrand in östliche Richtung bis zum Höhenpunkt 266.3, den Waldrand in nördliche Richtung, die hintere Grenze der Bebauung an der Waldstraße zum Höhenpunkt 289.3, den Waldrand nach Osten und Norden (Gelände am Schießstand), die Straße nach Großrosseln, die seitliche und hintere Grenze des Wasserbehälters, die hinteren Grenzen der Bebauung an den Straßen „Zum Sportplatz“ und Rosenstraße nach Norden, den Waldrand bis zur Gemeindegrenze zwischen Dorf im Warndt und Großrosseln, diese Grenzen nach Norden bis zum Kreuzungspunkt mit der Grenze zwischen Völklingen-Ludweiler und Großrosseln (Höhenpunkt 276.4), die o. a. Grenze nach Nordwesten bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

10 Kleinblittersdorf

- L 5.10.01 Ransbacher Berg
 (Gemeindewald Fechingen)
 Die Grenze wird wie folgt beschrieben:
- Im Norden: Der Verlauf der Gemeindegrenze der Gemeinde Kleinblittersdorf-Landes-
 hauptstadt Saarbrücken vom Aus-
 gangspunkt Saarbrücker Straße
 (Landstraße I. Ordnung 105) in nord-
 östlicher Richtung bis zum Top. Punkt
 362.4 – Eschringer Straße im Ortsteil
 Bliesransbach;
- Im Osten: Die westliche Begrenzung der Esch-
 ringer Straße in südlicher Richtung
 bis zur nördlichen Begrenzung des
 Plangeltungsbereiches des rechtsver-
 bindlichen Bebauungsplanes „Hassel-
 berger Allmet“, ausgenommen das be-
 baute Grundstück und die parallel zur
 Eschringer Straße liegenden parzel-
 lierten Grundstücke;
- Im Süden: Der Plangeltungsbereich des rechtsver-
 bindlichen Bebauungsplanes „Hassel-
 berger Allmet“ im Ortsteil Bliesrans-
 bach in westlicher Richtung, die nörd-
 lichen Grenzen der Parzellen 74/4 bis
 78/4 in Flur 15; 1, 6, 7, 8 und die öst-

liche Grenze der Parzelle 298/9 in Flur
 17 der Gemarkung Bliesransbach bis
 zum Fußweg, der Fußweg weiter in
 westlicher Richtung bis zur Saarbrük-
 ker Straße (Landstraße I. Ordnung
 105);

- Im Westen: Die östliche Begrenzung der Saarbrük-
 ker Straße (Landstraße I. Ordnung
 105) in nördlicher Richtung bis zum
 Ausgangspunkt der Grenzbeschrei-
 bung.

10 Kleinblittersdorf

- L 5.10.02 Gemeindewald Kleinblittersdorf
 Die Grenze wird wie folgt beschrie-
 ben:
- Im Norden: Ausgehend vom Kreuzpunkt der
 Landstraße II. Ordnung 254 (von
 Kleinblittersdorf nach dem Ortsteil
 Bliesransbach) und der Gebietsgrenze
 der Gemeinde Kleinblittersdorf – Lan-
 deshauptstadt Saarbrücken in östli-
 cher Richtung der Verlauf der Gebiets-
 grenze der Gemeinde Kleinblit-
 tersdorf – Landeshauptstadt Saar-
 brücken bis zum Höhenpunkt 291.5 in
 Flur 23, Gewann „Auf'm Auenberg“
 Gemarkung Bliesransbach;
- Im Osten: Der Verlauf der katasteramtlichen
 Randparzellierung der Feldlage im Be-
 reich der Gewanne „Auf'm Auen-
 berg“, Flur 23, „Kühlwieser Ahnung“
 und „In der Dell“, Flur 22, Gemarkung
 Bliesransbach in südlicher Richtung
 über die Höhenpunkte 292.1 – 274.9 –
 295.0 – 289.4 bis zum westlichen Be-
 rührungspunkt des Landschafts-
 schutzgebietes L 5.10.03 „Vogelschutz-
 gehölz Auersmacher“;
- Im Süden: Vom westlichen Berührungspunkt des
 Landschaftsschutzgebietes L 5.10.03
 „Vogelschutzgehölz Auersmacher“ in
 westlicher Richtung der Verlauf der
 katasteramtlichen Randparzellierung
 der Feldlage im Bereich der Gewanne
 „Oben am Dell“ in Flur 3 der Gemarkung
 Auersmacher, „Auf Wehrholz“,
 „In den Loosstückern“ und „Ober
 dem Bergallment“ in Flur 4 der Gemarkung
 Kleinblittersdorf = Wald-
 grenze des Gemeindewaldes Kleinblit-
 tersdorf über die Höhenpunkte 348.3
 – 348.6 – 351.5 – 341.0 und 330.1 bis
 zum nordwestlichen Eckpunkt der
 Parzelle 5/1 in Flur 4 der Gemarkung
 Kleinblittersdorf, die westliche Be-
 grenzung der Parzelle 5/1 in südöstli-
 cher Richtung bis zum Höhenpunkt
 326.3, die südlichen Grenzen der Par-
 zellen 5/1, 311/4, 3/1, 390/2, 389/1, 94
 und 199/93 in Flur 4 Gewann „Ober
 dem Bergallment“ Gemarkung Klein-
 blittersdorf, die westliche Begrenzung
 der Parzelle 64 in Flur 4, Gewann
 „Auf dem Kalkenborn“ der Gemarkung
 Kleinblittersdorf – Waldgrenze
 in südlicher Richtung bis zum Tiefen-
 bach, der natürliche Verlauf des Tie-

Gemarkung Auersmacher, der südliche Verlauf des Vogelschutzgehölzes „Wehrholz“ über die Höhenpunkte 302.8 – 279.7 bis zum Parzellenschnittpunkt am Höhenpunkt 262.9, in südlicher Richtung der Plangeltungsbe- reich des mit Wirkung vom 19. Juli 1965 rechtsverbindlichen Bebauungs- planes K 1242 vom 18. Juli 1963 für die Erschließung des Geländes „An der Bliesgersweilermühle“ – Wochenend- hausegebiet bis zur Landstraße I. Ord- nung 106, die östliche Begrenzung der Landstraße I. Ordnung 106 in nördli- cher bzw. nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Grenzbe- schreibung.

§ 5

In den geschützten Gebieten ist es verboten, Verände- rungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaus- halt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 6

- (1) Zur Vermeidung der in § 5 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 5 genannten Wirkungen hervorzurufen, der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutz- behörde.
- (2) Dies gilt insbesondere für
- a) die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch sol- cher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige be- dürfen;
 - b) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigun- gen;
 - c) den Abbau von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder ande- rer Erdbestandteile sowie für jede Änderung der Bodengestaltung, einschließlich des Ausbaues von Wasserläufen und Weihern;
 - d) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbe- sondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch; hierzu ge- hört auch Rodung oder Kahlschlag von Waldteilen;
 - e) die Anlage von Wegen, Park-, Zelt- oder Badeplätzen;
 - f) die Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln oder In- schriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshin- weise oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
 - g) die Errichtung von Erdleitungen und Hochspannungs- leitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen sowie Seilbahnen und Sesselliften;
 - h) das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen;
 - i) das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Straßen; das Ab- stellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vorge- sehenen Plätze;
 - j) die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt; hierzu zählen auch industrielle Abfälle, Kraftfahr- zeuge und ähnliches.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 5 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 5 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

§ 7

(1) Die §§ 5 und 6 finden keine Anwendung auf Maßnah- men, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirt- schaft zur Nutzung und zum Schutze von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsflächen erforderlich sind und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt mög- lichst schonen sowie auf die rechtmäßige, nicht das Landschaftsbild und den Naturhaushalt störende Aus- übung der Fischerei und der Jagd, jedoch ohne die Er- richtung von Fischerei- und Jagdhütten.

(2) Veränderungen der Nutzungsart sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn sie die Veränderung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige un- tersagt hat. Die Untere Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderungen zu untersagen, wenn sie eine der in § 5 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist auf- zuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(3) Nutzungsart i. S. des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Wald, Gehölz, Hecke, Gewässer, Sumpf, Moor, Unland oder als landwirtschaftliche Nutzf- läche. Brachland zählt zur landwirtschaftlichen Nutzf- läche, wenn Eigenschaften der erstgenannten Gruppe nicht erkennbar sind. Wechsel zwischen Ackerland, Grünland und Weinberg, also solche innerhalb der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung, sind nicht anzei- gepflichtig.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

§ 8

In besonderen Fällen kann die Untere Naturschutzbe- hörde im öffentlichen Interesse Ausnahmen von § 5 zu- lassen.

Die Ausnahmegenehmigung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf er- teilt werden.

§ 9

(1) Eine Erlaubnis (§ 6 Abs. 3) und eine Ausnahmegeneh- migung (§ 8) können rechtswirksam nur nach Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde ausgesprochen wer- den. Beteiligte Behörden und Gemeinden sind zu hören.

(2) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 10

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu be- seitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten oder ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich ge- nehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 11

Wer eine der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung der Unteren Naturschutzbehörde vornimmt, wird nach § 21 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen und nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 12

Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen oder den gleichen Inhalt haben, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 13

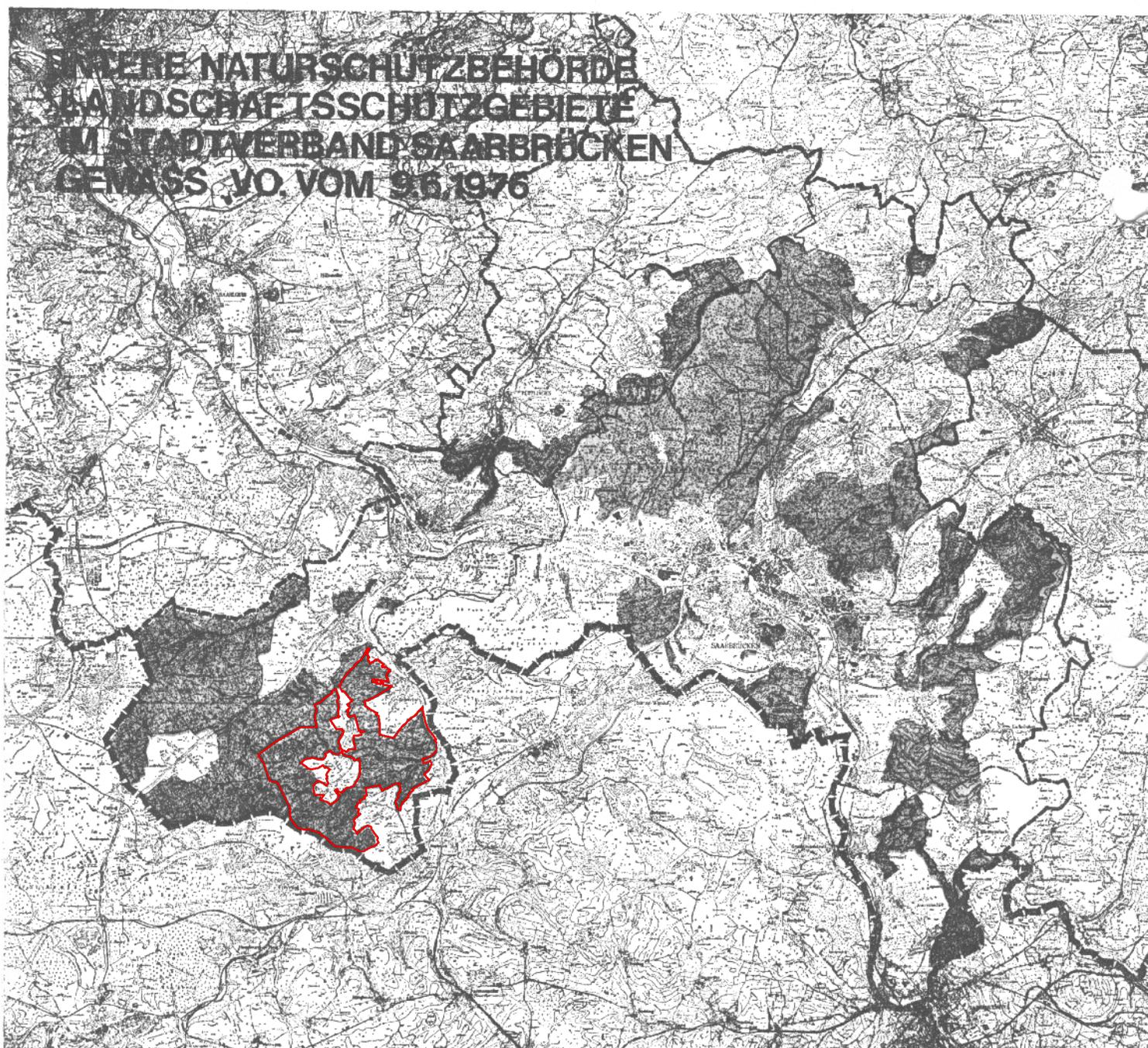
Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung (im Amtsblatt des Saarlandes) in Kraft.

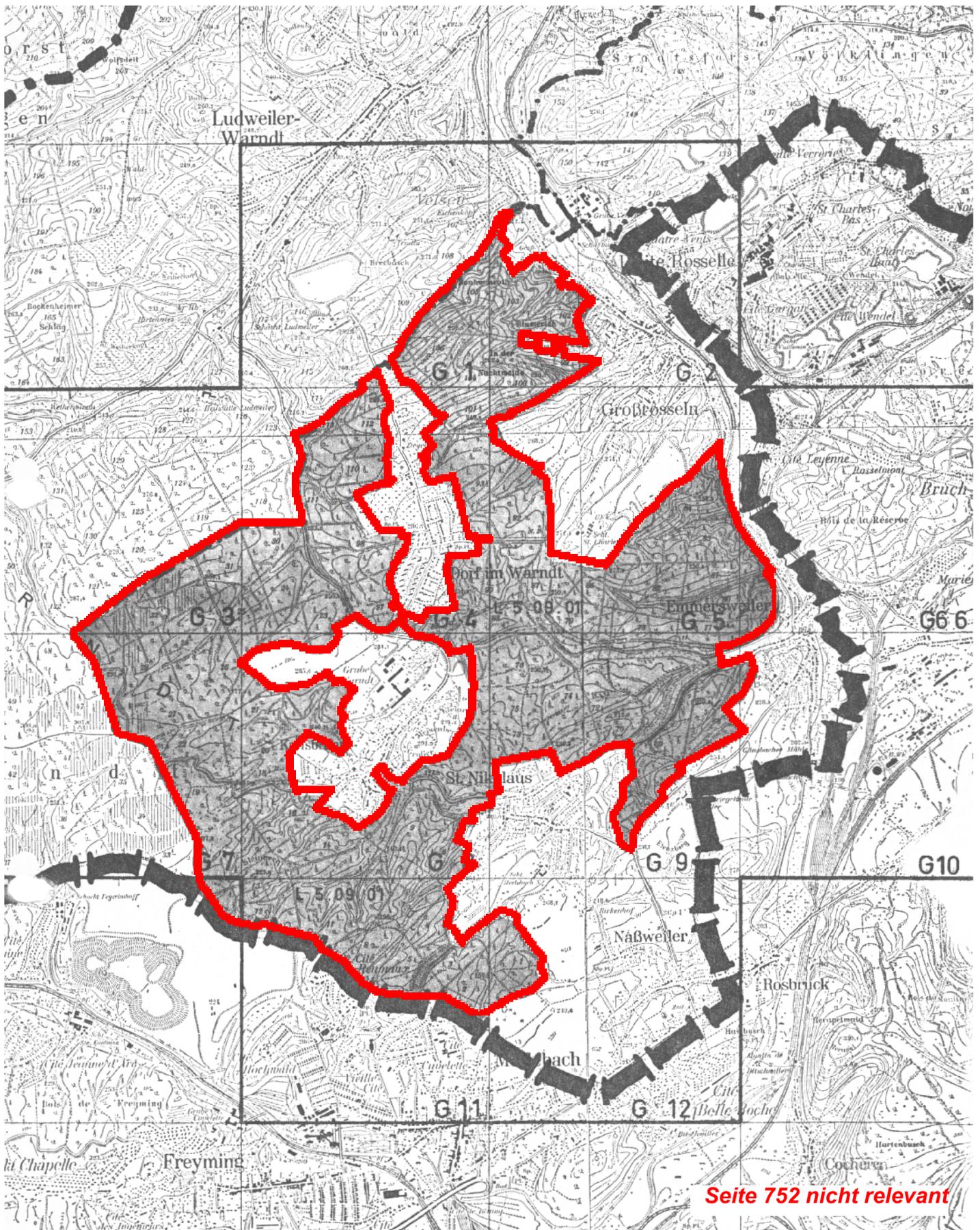
Saarbrücken, den 9. Juni 1976

**Der Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Saarbrücken**

Untere Naturschutzbehörde

Lafontaine





Seite 752 nicht relevant

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

72

Artikel 17

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken

Nach § 7 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

73

2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

*Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz
Rehlinger*

Zusatz Paragraph (§ 7a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1993	Ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Mai 1993	Nr. 20
------	--	--------

Inhalt

*Ausgliederung
Karlsbrunn/Großrosseln*

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsblatt des Saarlandes vom 5. August 1976, Seite 717). Vom 1. März 1993	390
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Richtlinien des Ministeriums für Umwelt zur Gewährung von Zuwendungen für die Erstellung kommunaler Radverkehrskonzepte — Förderrichtlinien kommunale Radverkehrsplanung —. Vom 21. April 1993	393
Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für die Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie, die Textilindustrie sowie die Stepp- und Daunendeckenindustrie und über die Festsetzung eines Verhandlungstermines. Vom 14. April 1993	394
Bekanntmachung über die Anerkennung als Markscheider. Vom 20. April 1993	395
Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels. Vom 14. April 1993	395
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Ukraine in Düsseldorf, Herrn Klaus Steilmann. Vom 22. April 1993	395
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Finnland in Frankfurt/Main, Herrn Leif Fagernäs. Vom 22. April 1993	395
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 19. April 1993	395
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 20. April 1993	396
Stellenausschreibung des Bundesrechnungshofes in Frankfurt	396
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	397 bis 404
Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß der City-Autoschau (Interessengemeinschaft Lebacher Autohändler) in der Fußgängerzone in Lebach, Am Markt	401
Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß des Maifestes 1993 für Homburg-Innenstadt und Homburg-Erbach. Vom 25. März 1993	401
Bekanntmachung der Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates	401

I. Amtliche Texte

113 **Verordnung**
zur Änderung der Verordnung über Landschafts-
schutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom
9. Juni 1976 (Amtsblatt des Saarlandes vom 5. August
1976, Seite 717)

Vom 1. März 1993

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, Seite 147 ff), geändert durch Gesetz Nr. 1212 vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes, Seite 569 ff) wird durch den Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsblatt des Saarlandes, Seite 717 ff) wird in § 2 und § 4 dahingehend geändert, daß aus dem Landschaftsschutzgebiet L 5.09.01 „Der Warndt“ das Baugrundstück am oberen Ende der Straße „Zum tiefen Graben“ in Karlsbrunn mit der Parzellennummer 268 ausgegliedert wird.

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche umfaßt die Parzelle 268 aus Flur 2, Gemarkung Karlsbrunn. Ihre Lage ist aus den Ausschnitten der Deutschen Grundkarte (Blatt 5848, Karlsbrunn) im Maßstab 1 : 5 000 und der Flurkarte ersichtlich.

Die Fläche hat eine Größe von ca. 3 200 qm.

Die Karten werden beim Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — und dem Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

§ 3

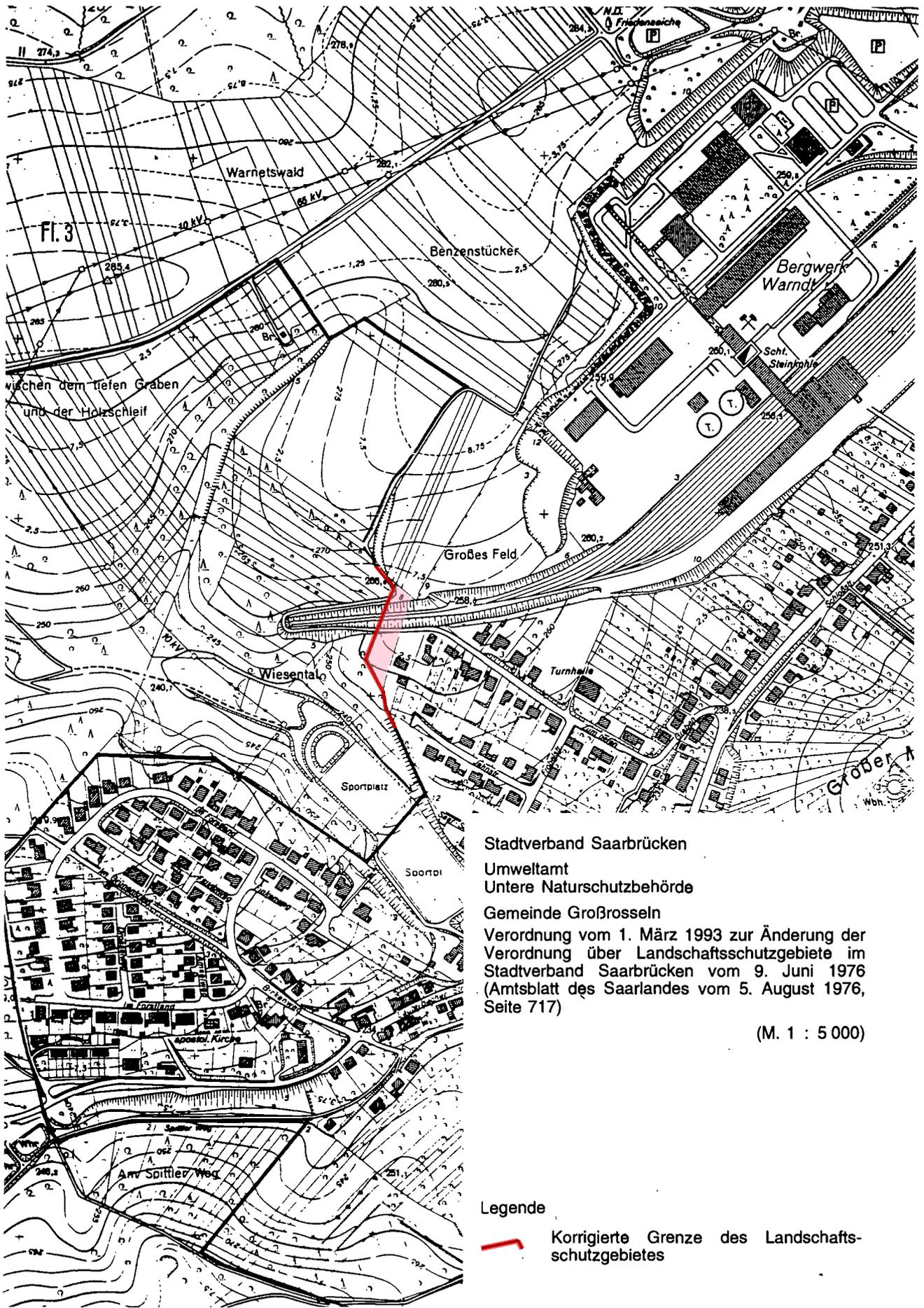
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 1. März 1993

Der Stadtverbandspräsident
des Stadtverbandes Saarbrücken
— Untere Naturschutzbehörde —

In Vertretung
Burkert
Stadtverbandsbeigeordneter



Stadtverband Saarbrücken
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Gemeinde Großrosseln
Verordnung vom 1. März 1993 zur Änderung der
Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im
Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976
(Amtsblatt des Saarlandes vom 5. August 1976,
Seite 717)

(M. 1 : 5 000)

Legende
— Korrigierte Grenze des Landschafts-
schutzgebietes

Stadtverband Saarbrücken
 Umweltamt
 Untere Naturschutzbehörde
 Gemeinde Großrosseln

Verordnung vom 1. März 1993 zur Änderung der
 Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im
 Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976
 (Amtsblatt des Saarlandes vom 5. August 1976,
 Seite 717)



Legende

-  Korrigierte Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Ausgliederte Fläche



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 17. November 2016	Nr. 44
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Warndt“ (N 6706-301). Vom 2. November 2016.	1036
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wadrilltal“ (N 6407-302). Vom 7. November 2016	1044

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz.	1053
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Vom 8. November 2016	1054

A. Amtliche Texte

Verordnungen

302 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Warndt“ (N 6706-301)

Vom 2. November 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 5060,83 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Warndt“ (N 6706-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Großrosseln, Gemarkungen Dorf im Warndt, Großrosseln, Karlsbrunn, Emmersweiler, Naßweiler, St. Nikolaus, der Gemeinde Überherrn, Gemarkung Überherrn, der Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Differten sowie der Stadt Völklingen, Gemarkungen Lauterbach und Ludweiler.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Völk-

lingen sowie den Gemeinden Großrosseln, Überherrn und Wadgassen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung,

der prioritären Lebensraumtypen:

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikathöden

91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

der Lebensraumtypen:

4030 Trockene europäische Heiden

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*],

der prioritären Art und ihrer Lebensräume:

1078 Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),

der Arten und ihrer Lebensräume:

1044 Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

1083 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 234 Grauspecht (*Picus canus*)

A 236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),

der gefährdeten Zugvogelart nach Art. 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*).

Schutzzweck auf den Flächen der Naturwaldzellen „Weinbrunn“ und „Werbeler Graben“ ist darüber hinaus der Schutz vor Nutzungen, Belastungen, Störungen und nicht natürlichen Veränderungen sowie die ungestörte Entwicklung als forstliche Dauerversuchsfäche zur Erforschung der Lebensvorgänge in unge-

störten Waldökosystemen und zu Zwecken des Arten- und Biotopschutzes.

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften geschützter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, die Sicherung des Gebietes aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie die Erhaltung der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)** und **6230 Borstgrasrasen**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2, ausgenommen auf Flächen der Naturwaldzelle „Weinbrunn“ gem. der Bekanntmachung über die Erklärung eines Waldgebietes zur Naturwaldzelle vom 5. Juni 1979 (Amtsbl. S. 679) sowie auf Flächen der Naturwaldzelle „Werbeler Graben“ gem. Bekanntmachung über die Erklärung eines Waldgebietes zur Naturwaldzelle „Werbeler Graben“ vom 8. Januar 1996 (Amtsbl. S. 162),
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt; darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen,
8. Freilauf von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar so-

- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen,
3. bei Vorkommen der Art **1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)**
Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Naturschutzgebiete „Naturwaldzellen im Saarland“ vom 28. Januar 2000 (Amtsbl. I, S. 470), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874) für die Naturwaldzellen „Werbeler Graben“ und „Weinbrunn“ außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten zudem die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis“ vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) betreffend L 3.10.43 und L 3.11.43 (Teil des Warndwaldes in den Gemeinden Überherrn und Wadgassen, die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken“ vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) betreffend L 5.07.06 (Der Warndt, Teilbereich Ludweiler-Lauterbach) und L 5.09.01 (Der Warndt, Teilbereich Großrosseln, Emmersweiler, Naßweiler, Karlsbrunn, Dorf im Warndt), die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Großrosseln“ vom 24. Juli 1992 (Amtsbl. S. 778) betreffend L 5.09.01.1, L 5.09.01.2, L 5.09.01.3 und L 5.09.02 sowie die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Mittelstadt Völklingen“ vom 3. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1608) betreffend L 5.07.11 (Großer und kleiner Weiherkopf, Ludweiler) und L 5.07.14 (Fischbachtal in Lauterbach) außer Kraft.

Saarbrücken, den 2. November 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

